

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 28. Dezember 1979

31. Stück

**88.** Verordnung: Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren.

## 88.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Dezember 1979 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 2/1946, 3/1948, 14/1950, 9/1957, 10/1968, 13/1971 und 33/1979 sowie auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, im Zusammenhalt mit § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, wird verordnet:

§ 1. Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sind die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif I enthaltenen Ansätze maßgebend. Das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren richtet sich nach den Ansätzen, die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif II festgesetzt sind.

§ 2. (1) Macht die vollständige Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(2) Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch sind die Parteien Gesamtschuldner.

§ 3. (1) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann

einzuheben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine Tarifpost des Besonderen Teiles des Tarifes I fällt.

(2) Eine im Besonderen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebene Rechtsvorschrift geändert wurde, der abgabepflichtige Tatbestand jedoch seinem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 4. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird. Auf Verwaltungsabgaben, deren ziffermäßige Höhe vor Erteilung der Berechtigung bzw. vor Vornahme der Amtshandlung feststeht, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die ziffermäßige Höhe der Verwaltungsabgaben feststeht.

(2) Eine im voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.

(3) Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes zu entrichten.

§ 5. Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind in Form von Wertzeichen (Marken), mittels Post-Erlagschein bzw. Bank-Zahlschein oder auf Verlangen des Zahlungspflichtigen bar zu entrichten. Die Marken werden von der Stadt Wien aufgelegt, müssen unbeschädigt sein und dürfen keinerlei Spuren einer bereits vorhergegangenen Verwendung aufweisen. Ein Organ der Behörde hat die Marken durch Überstempelung mit einem Amtssiegel oder einer Stampiglie so zu entwerten, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Marke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

§ 6. Der Magistrat kann mit Abgabepflichtigen, die Bewilligungen oder Amtshandlungen in

ausgedehnterem Maß in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgaben deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

§ 7. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.

§ 8. (1) Ist die Höhe einer Verwaltungsabgabe von der Dauer einer Berechtigung (Konzession) abhängig, so ist bei unbefristeten Berechtigungen eine immerwährende Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, höchstens jedoch eine Berechtigungsdauer von 18 Jahren anzunehmen.

(2) Der Berechnung der Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren ist nur die Dauer der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes, nicht aber der Zeitaufwand für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zugrunde zu legen.

§ 9. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem in der Promulgationsklausel angeführten Gesetz vom 29. Oktober 1979, LGBl. Nr. 33 in Kraft; für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 10. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. April 1968 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsgebühren und Amtstaxen, LGBl. für Wien Nr. 11/1968, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 14/1971, 21/1973 und 53/1974 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Graz

TARIF I

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung

A. Allgemeiner Teil

- 1. Bescheide, durch die eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird ..... 50 S
- 2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen .... 50 S
- 3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse oder sonstige Be-

- stätigungen, ausgenommen Hilfsbedürftigkeitszeugnisse ..... 20 S
- 4. Niederschriften ..... 20 S
- 5. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift ..... 20 S
- 6. Beglaubigungen, Überbeglaubigungen oder Sichtvermerke (Vidierungen) für jeden Bogen ..... 20 S

B. Besonderer Teil

I. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten

- 7. Bewilligung der Errichtung oder Verlegung einer privaten Krankenanstalt
  - a) mit drei oder weniger Betriebsräumen ..... 500 S
  - b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum ..... 100 S
- 8. Bewilligung des Betriebes einer neuerrichteten oder verlegten privaten Krankenanstalt ..... 500 S
- 9. Bewilligung einer wesentlichen Veränderung einer privaten Krankenanstalt für jeden veränderten oder hinzukommenden Betriebsraum ..... 100 S
- 10. Bewilligung des Betriebes der veränderten privaten Krankenanstalt ..... 250 S
- 11. Genehmigung eines Anstaltsambulatoriums einer privaten Krankenanstalt ..... 100 S
- 12. Bewilligung der Übertragung einer privaten Krankenanstalt ..... 1 000 S
- 13. Bewilligung der Verpachtung einer privaten Krankenanstalt ..... 500 S
- 14. Bewilligung der Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt ..... 200 S
- 15. Genehmigung der Anstaltsordnung oder der Anstaltsambulatoriumsordnung sowie deren Änderung bei einer privaten Krankenanstalt ... 300 S
- 16. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters, des Prosektors oder des Konsiliarapothekers einer privaten Krankenanstalt ..... 50 S
- 17. Genehmigung eines Vertrages, der die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu einer privaten Krankenanstalt regelt ..... 500 S
- 18. Anerkennung eines Heilvorkommens ..... 1 000 S
- 19. Nutzungsbewilligung für ein Heilvorkommen ..... 500 S

20. Betriebsbewilligung für eine Kuranstalt oder eine Kureinrichtung		III. Straßenpolizeiliche Angelegenheiten	
a) mit drei oder weniger Betriebsräumen .....	500 S	34. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten	
b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum	100 S	a) für einmalige Straßenbenützung je Fahrzeug .....	120 S
21. Bewilligung der Änderung einer Kuranstalt oder einer Kureinrichtung	500 S	b) für mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug und angefangenen Monat .....	300 S
22. Bewilligung der Errichtung einer Bestattungsanlage, die ausschließlich für die Bestattung von Leichen oder Leichenasche von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises bestimmt ist (Sonderbestattungsanlage), für je 10 angefangene Grab- oder Urnennischen .....	4 500 S	35. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten	
23. Betriebsbewilligung für eine Sonderbestattungsanlage .....	1 000 S	a) für einmalige Straßenbenützung	60 S
24. Bewilligung zur Erweiterung oder Änderung einer Sonderbestattungsanlage für je 10 angefangene Grab- oder Urnennischen .....	3 000 S	b) für mehrmalige Straßenbenützung je angefangenen Monat...	120 S
25. Betriebsbewilligung für eine erweiterte oder geänderte Sonderbestattungsanlage .....	1 000 S	Für Ausnahmebewilligungen an körperbehinderte Personen beträgt die nach lit. b zu entrichtende Verwaltungsabgabe je angefangenen Monat	10 S
26. Bewilligung zur Beisetzung einer Leiche oder von Leichenasche in einer Sonderbestattungsanlage je Beisetzung .....	500 S	36. Bewilligung für eine mehrmalige Ladetätigkeit auf Gehsteigen oder Straßenstellen, an denen das Halten verboten ist, je angefangenen Monat	200 S
27. Verfassung und Ausfertigung von Graberhaltungsverträgen für je 2 S des erlegten Kapitals, wobei Bruchteile voll gerechnet werden .....	0,10 S	Bei nur vorübergehenden Halteverboten findet diese Tarifpost keine Anwendung.	
28. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche .....	70 S	37. Bestimmung von Personen zur Anbringung oder Sichtbarmachung von Straßenverkehrszeichen zur Kennzeichnung ein- und mehrmaliger Ladezonen .....	300 S
29. Ausstellung eines Leichenpasses	65 S	38. Bewilligung nach § 82 StVO 1960 für die Benützung von Straßen (einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes) zu verkehrsfremden Zwecken und Bewilligung für eine Tätigkeit, die geeignet ist, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen durch	
30. Ausstellung eines Ausforgescheines für die Übernahme einer mittels Bahn, Kraftfahrzeuges oder Flugzeuges einlangenden Leiche.....	65 S	a) Aufstellen von Verkaufsständen, freistehenden Tafeln, Kastanienbratöfen, Zelten und Werbeturnen .....	100 S
II. Feuerpolizeiliche Angelegenheiten		b) Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten .....	100 S
31. Vornahme von Brandproben..	100 S	c) Ausräumen oder Aushängen von Waren .....	100 S
32. Zulassung von Flammenschutzmitteln, Filmbrandschutzvorrichtungen, kinematographischen Apparaten u. dgl. ....	500 S	d) Aufstellen eines Wanderzirkuses oder von Schaubuden .....	100 S
33. Ortspolizeiliche Bewilligung zur Lagerung von Mineralölen in nicht gewerblichen Betriebsanlagen		e) Aufstellen von pratermäßigen Volksvergnügungseinrichtungen	100 S
a) für 1 000—20 000 Liter .....	100 S	f) Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen für länger als eine Woche, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne polizeiliche Kennzeichen .....	1 000 S
b) für 20 001—100 000 Liter .....	200 S	g) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Personen mit	
c) für mehr als 100 000 Liter ....	400 S		

Werbeobjekten oder mit auf die Werbung hinzielenden Verkleidungen .....	400 S	Straßenflucht- und Verkehrsfluchtlinie .....	5 S
h) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen oder besonders wirksamen optischen Werberichtungen .....	2 000 S	mindestens .....	200 S
i) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Abwurf von Werbeobjekten aus Luftfahrzeugen .....	750 S	höchstens .....	2 000 S
j) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Musikveranstaltungen oder durch einen Werbezug .....	400 S	b) im Gartensiedlungs- und Kleingartengebiet für jeden Längener der Bau-Straßenflucht- und Verkehrsfluchtlinie .....	3 S
k) Werbevorfürungen in Schaufenstern und Eingängen durch Personen, akustische oder optische Mittel .....	800 S	mindestens .....	100 S
l) gewerbsmäßige Herstellung von Lichtbildaufnahmen .....	160 S	höchstens .....	600 S
m) Filmaufnahmen oder Magnetbildaufzeichnungen .....	500 S	43. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen	
Bei Verwendung von Filmen bis 10 mm Breite findet diese Tarifpost nur auf Tätigkeiten eines Erwerbsunternehmens Anwendung.		a) allgemein	
39. Bewilligung für eine Benützung der Straße nach § 90 StVO 1960		für jeden Längener .....	5 S
a) zur Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten u. dgl. für je angefangene 3 Monate und für jeden m <sup>2</sup> Lagerfläche .....	6 S	mindestens .....	200 S
mindestens .....	120 S	höchstens .....	2 000 S
Wenn Bauschutt in Containern gelagert wird, ermäßigt sich die Abgabe immer um 25%;		b) im Gartensiedlungs- und Kleingartengebiet	
b) zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen für je angefangene 3 Monate und 50 m Trassenlänge .....	50 S	für jeden Längener .....	3 S
40. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung		mindestens .....	100 S
a) durch die Bundespolizeibehörde	200 S	höchstens .....	600 S
b) durch die Landesregierung ....	500 S	44. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden m <sup>2</sup> Bauplatzfläche .	0,20 S
41. Befreiung von der winterlichen Gehsteigbetreuungsverpflichtung je Liegenschaft .....	150 S	mindestens .....	300 S
IV. Baupolizeiliche Angelegenheiten		höchstens .....	4 000 S
42. Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen		45. Genehmigung und Kenntnisaufnahme von Grundabteilungen ohne Schaffung von Bauplätzen, Baulosen oder Kleingartenflächen für jeden m <sup>2</sup> der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen ..	0,10 S
a) allgemein		mindestens .....	150 S
für jeden Längener der Bau-		höchstens .....	3 000 S
		46. Genehmigung und Kenntnisaufnahme von Grundabteilungen im Gartensiedlungs- und Kleingartengebiet für jeden m <sup>2</sup> der Fläche des Bauloses oder der Kleingartenfläche .	0,10 S
		mindestens .....	150 S
		höchstens .....	2 000 S
		47. Genehmigung von Aufteilungen für jeden m <sup>2</sup> geschaffener Teilfläche .	0,20 S
		mindestens .....	200 S
		höchstens .....	4 000 S
		48. Abschreibung von Grundstücken vom Gutsbestande einer Grundbucheinlage für jedes Grundstück (Grundstücksteil) .....	120 S
		mindestens .....	400 S
		höchstens .....	1 200 S

49. Überprüfung von Plankopien für jedes angefangene Format (210 mm × 297 mm) .....	40 S	64. Überprüfung von Anträgen auf Zulassung neuer Bauarten und Baustoffe .....	3 000 S
mindestens jedoch .....	80 S	Die Abgabe beträgt 1 500 S, wenn es sich um die Verlängerung einer Zulassung handelt.	
50. Baubewilligung bei Neu-, Zu- und Umbauten		65. Überprüfung von statischen Berechnungen und den dazugehörigen Konstruktionsplänen	
a) allgemein		a) je Seite der statischen Berechnung .....	100 S
für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche .....	1 S	b) je angefangenes Format (210 mm × 297 mm) des Planes .	50 S
mindestens .....	200 S	Die Abgabe beträgt ein Zehntel, wenn die statischen Berechnungen und die dazugehörigen Konstruktionspläne von einem vom Verfasser verschiedenen Ziviltechniker des jeweiligen Fachgebietes überprüft sind.	
höchstens .....	4 500 S	66. Baupolizeiliche Grundbuchsangelegenheiten	
b) im Gartensiedlungs- und Kleingartengebiet .....	100 S	a) Errichtung von Grundbuchsurkunden zur Erfüllung baubehördlicher Bescheide	
51. Baubewilligung zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b bis i oder § 73 der BO für Wien mit Ausnahme von Aufzügen und Kränen		1. für Verträge .....	5 v. T. des Entgeltes
a) allgemein .....	200 S	mindestens jedoch .....	400 S
b) im Gartensiedlungs- und Kleingartengebiet .....	100 S	2. für sonstige Urkunden .....	400 S
52. Bewilligung von Aufzügen nach dem Wiener Aufzugsgesetz und von Kränen nach § 60 Abs. 1 lit. b der BO für Wien für jeden Aufzug oder Kran .....	150 S	b) Verfassung von Grundbuchsgesuchen .....	400 S
53. Kenntnisnahme einer Anzeige nach dem Wiener Ölfeuerungs-gesetz und nach dem Wiener Garagengesetz	100 S	V. Kino- und Veranstaltungsangelegenheiten	
54. Überprüfung der Herstellung von Probekörperserien oder Signierung derselben .....	100 S	67. Erteilung einer Konzession für Filmvorführungen	
55. Benützungsbewilligung		a) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum und jedes volle Jahr der Konzessionsdauer ...	130 S
a) allgemein .....	200 S	b) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum bei einem kürzeren Zeitraum der Konzessionsdauer als ein Jahr für je drei Monate ...	33 S
b) im Gartensiedlungs- und Kleingartengebiet .....	100 S	Bei Kinos mit einer genehmigten Spielzeit von weniger als vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.	
56. Feststellung der ordnungsgemäßen Gehsteigerstellung .....	65 S	68. Erteilung einer Konzession zur Vorführung	
57. Übernahme eines Gehsteiges oder Straßengrundes .....	65 S	a) von Schmalfilmen oder Stehbildern bei wechselndem Standort in geschlossenen Räumen ...	65 S
58. Stundung einer Gehsteigerstellung .....	100 S	b) von Schmalfilmen im Freien ...	260 S
59. Genehmigung einer		c) von Stehbildern im Freien .....	130 S
a) Gehsteigauffahrt .....	35 S	für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat.	
b) Gehsteigüberfahrt .....	65 S	69. Genehmigung der Verpachtung einer Konzession für Filmvorführungen (Vorführungen) .....	100 v. H.
60. Genehmigung von Sprenghähnen und Einfahrtsgeleisen auf öffentlichem Straßengrund .....	65 S		
61. Bestellung zum Sachverständigen nach § 11 Abs. 1 lit. b des Wiener Aufzugsgesetzes .....	500 S		
62. Erlaubnis zur Einsichtnahme in amtliche Pläne und Behelfe außerhalb eines Verfahrens .....	20 S		
63. Erlaubnis zur Anfertigung von Plankopien .....	100 S		

der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.

70. Genehmigung der Ausübung einer Konzession für Filmvorführungen (Vorführungen) durch einen Geschäftsführer oder Genehmigung seiner Person..... je 25 v. H.  
der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.

71. Genehmigung einer einzelnen Filmaufführung für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum ..... 13 S

Diese Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn ausschließlich Schmalfilme vorgeführt werden.

72. Vorführung von Filmen vor dem Filmbeirat oder der Filmbegutachtungskommission

a) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von wenigstens 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von mindestens 250 m für jeden angefangenen Meter..... 1 S

b) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von weniger als 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von weniger als 250 m für jeden angefangenen Meter ..... 0,50 S

Für Filme, die höchstens fünfmal im Wiener Stadtgebiet aufgeführt werden, beträgt der Höchstsatz 100 S

73. Ausstellung einer Vorführungsbescheinigung ..... 50 S

74. Zulassung zur Filmvorführerprüfung ..... 75 S

75. Ausstellung einer Filmvorführerlegitimation ..... 20 S

76. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz (ausgenommen Unterhaltungsspielapparate und die im § 30 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 geregelten Spielapparate) für Veranstaltungen, die in wiederkehrender Folge abgehalten werden (Dauerveranstaltungen)

a) allgemein bei einem Fassungsraum  
1. bis 500 Personen..... 100 S  
2. bis 700 Personen..... 200 S  
3. über 700 Personen ..... 400 S

für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer.

b) Publikumstanzunterhaltungen bei einem Fassungsraum  
1. bis 500 Personen..... 150 S  
2. bis 700 Personen..... 300 S  
3. über 700 Personen ..... 600 S

für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer.

Für Konzessionen mit wechselndem Standort ist der Fassungsraum mit nicht mehr als 500 Personen anzunehmen.

77. Erteilung einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz (ausgenommen Unterhaltungsspielapparate) für eine nicht in wiederkehrender Folge abgehaltene Veranstaltung (Einzelveranstaltung)

a) allgemein bei einem Fassungsraum  
1. bis 500 Personen..... 100 S  
2. bis 700 Personen..... 150 S  
3. über 700 Personen ..... 200 S  
b) Publikumstanzunterhaltungen  
1. bis 500 Personen..... 150 S  
2. bis 700 Personen..... 220 S  
3. über 700 Personen ..... 300 S

78. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz für die im § 30 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 geregelten Spielapparate und für Unterhaltungsspielapparate

pro Apparat für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer ..... 300 S

79. Genehmigung der Verpachtung einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz ..... 100 v. H.

der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.

80. Genehmigung der Ausübung einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz durch einen Geschäftsführer (Geschäftsführerbestellung) ... 50 v. H.

der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.

81. Bescheinigung der rechtswirksamen Anmeldung einer Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz

a) für einen Tag bei einem Fassungsraum  
1. bis 500 Personen..... 20 S  
2. über 500 Personen ..... 100 S  
b) für mehr als einen Tag, jedoch höchstens für sechs Monate, bei einem Fassungsraum

1. bis 500 Personen .....	100 S	b) einer Abrundungsfläche zu einem Eigenjagdgebiet je Hektar .....	23 S
2. über 500 Personen .....	200 S	c) eines Vorpachtrechtes je Hektar .....	23 S
c) für mehr als sechs Monate, jedoch höchstens für ein Jahr, sowie für jedes angefangene weitere Jahr bei einem Fassungsraum		89. Feststellung des Wertes der Jagd bei Bereinigung der Grenzen von Jagdgebieten .....	200 S
1. bis 500 Personen .....	200 S	90. Genehmigung oder Kenntnis- nahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines Jagdpachtverhält- nisses, der Übertragung eines Pacht- rechtes, der Unter- oder Weiterver- pachtung je Hektar .....	4 S
2. über 500 Personen .....	400 S	höchstens .....	2 500 S
Für die Bescheinigung der Anzeige der Be- stellung eines Geschäftsführers gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.		91. Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Jagdpacht- oder Gesellschaftsvertrages .....	250 S
82. Feststellung der Eignung einer Veran- staltungsstätte bei einem Fassungsraum		92. Entscheidung über eine Be- schwerde gegen die Feststellung des Pachtschillinganteiles .....	100 S
a) bis 100 Personen .....	100 S	93. Ausstellung einer Vogelfang- karte .....	100 S
b) bis 300 Personen .....	200 S	94. Bestätigung und Beidigung eines Landeskulturwachorganes .....	10 S
c) bis 500 Personen .....	400 S	95. Erlaubnisschein zum Sammeln geschützter Pflanzen .....	100 S
d) über 500 Personen .....	800 S	96. Ausstellung einer Fischerkarte mit a) einjähriger Gültigkeit .....	80 S
Bei Feststellung der Zulässigkeit der Änderung einer geeigneten Veranstaltungsstätte gilt die Hälfte dieser Tarifpost.		b) dreijähriger Gültigkeit .....	180 S
83. Bescheinigung der Anzeige der Bestellung eines Beleuchters und seiner Stellvertreter für jede bestellte Person	20 S	Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter von Fischereirevieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Fischereigesetzes) und Fischereiauf- seher (für letztere, sofern sie nicht selbst Eigen- tümer oder Pächter eines Fischwassers oder Nutznießer eines nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers sind) ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte.	
84. Zulassung zur Beleuchterprü- fung .....	75 S	97. Anerkennung eines Teichwirt- schaftsbetriebes oder einer Fischzucht- anstalt .....	400 S
85. Ausstellung einer Beleuchter- legitimation .....	20 S	98. Entscheidung über a) Bestehen, Veräußerung oder Zer- legung eines Eigenreviers im Sinne des Wiener Fischereige- setzes .....	5 S
86. Bewilligung der Festsetzung einer späteren Sperrstunde nach dem Veranstaltungsgesetz oder Verlängerung der Ausführungszeiten nach dem Kinoggesetz		b) Zuweisung eines Fischwassers ..	5 S
a) für einen Tag oder zwei kalender- mäßig bestimmte Tage .....	40 S	c) Anerkennung eines Eigenreviers	2 S
b) für drei bis zehn Tage .....	200 S	d) Genehmigung der Verpachtung eines Fischereireviers .....	2 S
c) für mehr als zehn Tage .....	400 S	für jeden $\frac{1}{4}$ Hektar des Fischwassers, mindestens .....	250 S
VI. Landeskulturangelegenheiten		99. Bestätigung der Anmeldung des Buschenschankes .....	150 S
87. Ausstellung einer			
a) Landesjagdkarte			
1. allgemein .....	300 S		
2. für Gemeindejagdverwalter, Jagdaufseher — sofern sie nicht Jagdausübungsberech- tigte sind —, Forstbeamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für Lehrer und Schüler forst- wirtschaftlicher Schulen .....	100 S		
b) Revierjagdkarte .....	200 S		
c) Tagesjagdkarte .....	100 S		
88. Zuerkennung			
a) eines Eigenjagdrechtes je Hektar	10 S		

100. Genehmigung der Überschreitung der Ausschankzeit beim Buschenschank .....	250 S	117. Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers.....	100 S
<b>VII. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten</b>		118. Kenntnisnahme des Fortbetriebes.....	60 S
101. Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung.....	500 S	119. Genehmigung der Verlegung an einen anderen Standort .....	100 S
102. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund des freien Ermessens	1 000 S	120. Feststellung der Eignung der Betriebsräume einer Tanzlehranstalt..	100 S
103. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund eines Rechtsanspruches.....	500 S	<b>IX. Sonstige Angelegenheiten</b>	
104. Bescheinigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft (§ 58c Staatsbürgerschaftsgesetz).....	500 S	121. Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Wien	
105. Zusicherung der Staatsbürgerschaft .....	100 S	a) für Erwerbsunternehmungen ...	4 000 S
106. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf eine Ehefrau .....	500 S	b) für Vereine und Einrichtungen zur Pflege Wiener Überlieferung oder Eigenart .....	800 S
107. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft .....	500 S	c) sonst .....	2 000 S
108. Ausstellung einer Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft ....	100 S	122. Bewilligung anlässlich der Vornahme einer freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen .....	1 v. H. der Gesamtsumme der Ausrufungspreise.
109. Feststellung des Verlustes der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes	100 S	123. Zuweisung von Ernteland	
110. Erlassung eines Bescheides über die Feststellung der Staatsbürgerschaft .....	100 S	a) bis 1 000 m <sup>2</sup> Ausmaß .....	30 S
111. Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft .....	20 S	b) für jede weiteren angefangenen 1 000 m <sup>2</sup> .....	30 S
112. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises oder Auszuges aus der Heimatrolle .....	30 S	124. Erntelandausweiskarten bei einem Ernteland im Ausmaß	
<b>VIII. Angelegenheiten des Unterrichtes in Gesellschaftstänzen</b>		a) bis 200 m <sup>2</sup> .....	30 S
113. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen ...	200 S	b) über 200 m <sup>2</sup> bis 1 000 m <sup>2</sup> .....	60 S
114. Nachsicht von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft	400 S	c) über 1 000 m <sup>2</sup> bis 5 000 m <sup>2</sup> ....	180 S
115. Nachsicht von dem Erfordernis der berufsmäßigen Verwendung oder Befreiung von der Ablegung der Prüfung .....	100 S	d) für jede weiteren angefangenen 5 000 m <sup>2</sup> .....	180 S
116. Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters		125. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten (Buchmacherbewilligung) .....	2 000 S
a) bei Fortbetrieben .....	60 S	126. Genehmigung der Ausübung der Buchmacherbewilligung durch einen Stellvertreter oder Pächter...	900 S
b) sonst .....	200 S	127. Bewilligung zum Betrieb einer Zweigstelle durch einen Buchmacher	1 500 S
		128. Genehmigung der Verlegung des Standortes eines Buchmacherbetriebes.....	1 500 S
		129. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten als Totalisateure .....	3 000 S
		130. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten auf Rennplätzen zwischen befugten Buchmachern und wettlustigen Personen (Wettkommissionäre).....	600 S

131. Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) zur Führung des Betriebes eines Totalisateurs .....	600 S
132. Bewilligung zur Entfernung von Bäumen (§ 4 des Wiener Baumschutzgesetzes)	
a) wenn die Bewilligung aus den im § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Wiener Baumschutzgesetzes genannten Gründen erteilt wird .	30 S
b) wenn die Bewilligung aus den im § 4 Abs. 1 Z. 4 des Wiener Baumschutzgesetzes genannten Gründen erteilt wird, für jeden Baum, dessen Entfernung bewilligt wird .....	150 S
höchstens .....	4 000 S
133. Genehmigung gemäß § 1 des Ausländergrunderwerbgesetzes	
a) zum Erwerb des Eigentums (Miteigentums) .....	300 S
b) zum Erwerb sonstiger Rechte...	200 S
134. Bewilligung nach dem Wiener Starkstromwegegesetz 1969, und zwar	
a) zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage .....	150 S
b) zur Errichtung, Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung elektrischer Leitungsanlagen...	300 S
135. Feststellung, ob die Bestimmungen über die Assanierung auf ein Grundstück Anwendung finden (§ 1 Abs. 2 Stadterneuerungsgesetz), je Grundstück .....	200 S
136. Feststellung, ob Grundstücke vom Anwendungsbereich des Stadterneuerungsgesetzes ausgenommen sind (§ 2 Abs. 2 Stadterneuerungsgesetz) .....	200 S
137. Feststellung, ob ein Grundstück von den Assanierungsarbeiten ausgenommen ist (§ 7 Stadterneuerungsgesetz) je Grundstück .....	200 S
138. Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke (§§ 9 und 31 Stadterneuerungsgesetz) für jeden m <sup>2</sup> Grundfläche .....	0,05 S
mindestens .....	150 S
höchstens .....	1 000 S
139. Bescheinigung über Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften (§ 9 Abs. 3 Stadterneuerungsgesetz) ...	100 S
140. Feststellung, ob die Bestimmungen über die Bodenbeschaffung	

auf ein Grundstück Anwendung finden (§ 2 Bodenbeschaffungsgesetz)...	1 000 S
141. Genehmigung zur Veränderung eines Naturdenkmales, sofern es sich nicht um Erhaltungsmaßnahmen handelt .....	200 S
142. Genehmigung von Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten für jeden m <sup>2</sup> der neuen Geschoßfläche	1 S
mindestens .....	200 S
höchstens .....	4 000 S
143. Sonstige Genehmigung von Eingriffen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 12 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes .....	1 000 S
144. Bewilligung zum Anbringen oder Aufstellen jeder Art privater Ankündigungen in der freien Landschaft oder an landschaftlich bemerkenswerten Punkten, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten, je 0,50 m <sup>2</sup> der Sichtfläche .....	300 S

**TARIF II**

über das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren

**A. Allgemeiner Teil**

Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane betragen, soweit hiefür nicht eine Gebühr nach einer Post des Besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teilnehmende Amtsorgan und jede angefangene halbe Stunde

1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 7.30 Uhr und 15.30 Uhr .....	50 S
2. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 6 Uhr und 7.30 Uhr sowie 15.30 Uhr und 22 Uhr, weiters an Samstagen zwischen 6 Uhr und 22 Uhr .....	75 S
3. an Wochentagen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages sowie an Sonn- und Feiertagen .....	100 S

**B. Besonderer Teil**

Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere Überwachungsdienste betragen für

1. Überwachungsdienste gemäß § 25 Abs. 3 des Veranstaltungsgesetzes durch einen technischen Beamten oder einen Feuerwehrbeamten für jedes entsendete Organ	
--	--

a) bei einer Veranstaltung (Vorstellung) allgemein		3. bei insgesamt vier oder mehr Versteigerungen je .....	160 S
1. bis zu drei Stunden .....	130 S	3. Entsendung von Organen der Wasserwerke	
2. bis zu sechs Stunden .....	260 S	a) zur Prüfung einer neuhergestellten, abgeänderten oder erweiterten Wasserleitungsanlage bis zu fünf Ausläufen .....	100 S
3. über sechs Stunden .....	400 S	für jeden weiteren Auslauf ....	10 S
4. Zuschlag zu den Posten 1 bis 3 für jede in die Zeit nach Mitternacht fallende angefangene Stunde je .....	20 S	b) zur Prüfung einer Versorgungsleitung für einen Ober- oder Unterflurhydranten .....	100 S
b) bei einer Generalprobe oder einer abschließenden Bühnenprobe (Stellprobe) für jede angefangene Stunde		für jeden weiteren angeschlossenen Hydranten .....	10 S
1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen .....	42 S	c) zur Prüfung von Feuerhydranten bis zu fünf Stück .....	100 S
2. an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen .....	63 S	für jeden weiteren Feuerhydranten .....	10 S
2. Überwachungsdienste eines Lizitationskommissärs für jeden angefangenen Tag		d) wenn die Prüfung nach lit. a bis c infolge Verschuldens des Wasserabnehmers zur festgesetzten Zeit nicht durchgeführt werden kann, zusätzlich .....	100 S
a) wenn nur eine Versteigerung oder mehrere nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung .....	410 S	4. Begutachtung	
b) wenn zwei oder mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung		a) einer Hauskanalanlage .....	200 S
1. bei insgesamt zwei Versteigerungen je .....	240 S	b) einer Senkgrube .....	120 S
2. bei insgesamt drei Versteigerungen je .....	200 S	5. Behördliche Überprüfung während der Bauführung, wie Beschau des Untergrundes, Beschau von Bauteilen, deren Überprüfung nach Fertigstellung nicht mehr möglich ist, Rohbaubeschau, Belastungsproben .....	400 S